

**FRANK ENGELEN**

Dipl.-Ing.

Moerser Straße 284

47228 Duisburg

Tel.: (0 20 65) 89 97 62

Fax: (0 20 65) 89 97 63

Mobil: (0174) 381 34 69

E-Mail: Frank.P.Engelen@gmx.de

Frank Engelen - Moerser Straße 284 - 47228 Duisburg

Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption  
Herrn Oberstaatsanwalt Wolfgang Müller

Tel.: 05141/206-0

Fax.: 05141/206-813

E-Mail: [zok@justiz.niedersachsen.de](mailto:zok@justiz.niedersachsen.de)

Schloßplatz 2

Niedersächsisches Justizministerium  
Frau Ministerin Niewisch-Lennartz  
Abteilung IV  
Herrn Hubert Böning  
Am Waterlooplatz 1

Tel.: 05 11 / 120 – 51 17

Fax.: 05 11 / 120 – 51 70

e-mail: [poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)

30169 Hannover

31. Juli 2013

(29. Juli 2013)

## **KINDESWOHLGEFÄHRDUNGSMELDUNG FÜR 10 KINDER Verdacht der seelischen Misshandlung, ggf. Körperliche Unverzügliche Schutzmaßnahmen nötig.**

**Meine Strafanzeigen gegen André Grabbe und Fischer vom Jugendamt Vechta sowie Gabi und Klaus Brands vom Kinderhaus „Renkenberge“ vom 29.07.2013**

**Hier: Ergänzender Sachvortrag und Benennung weiterer Delikte (hervorgehoben)**

**Strafanzeige wegen Verdachts auf Vorliegen folgender strafbarer Handlungen:**

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 164 StGB Falsche Verdächtigung
- § 185 StGB Beleidigung
- § 186 StGB Üble Nachrede
- § 187 StGB Verleumdung
- § 240 StGB Nötigung
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses
- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
- § 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses
- § 344 StGB Verfolgung Unschuldiger
- § 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung
- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt
- **§ 225 StGB Mißhandlung Schutzbefohlener**
- **§ 132 StGB Amtsanmaßung**
- **§ 138 StGB Nichtanzeigen geplanter Straftaten**

Sowie aller weiteren, hier ggf. nicht erkannten Straftaten

Strafantrag, Antrag auf Strafverfolgung

Adhäsionsantrag, Schadensersatz- Schmerzensgeldverfahren

### Angezeigte Personen:

- 1) Herr André Grabbe, Mitarbeiter ASD des Jugendamtes Vechta,
- 2) Herr Fischer, Mitarbeiter ASD des Jugendamtes Vechta,  
Ladungsfähige Adresse über den Sitz des Arbeitgebers  
Jugendamt des Landkreises Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta
- 3) Herr Klaus und Frau Gabi Brands, Leiter des Kinderhauses Renkenberge  
Wahner Straße 1, 49762 Renkenberge
- 4) **Frau Richterin Tolksdorf, Richterin am Amtsgericht Papenburg, ladungsfähige  
Anschrift über das Amtsgericht Papenburg, Hauptkanal links 28, 26871  
Papenburg**
- 5) **Frau Rechtsanwältin Hildegard Brake, Hauptstr. 5, 26897 Esterwegen**
- 6) **Herr Handtke vom Jugendamt Vechta**
- 7) **Frau Kuhn, Mitarbeiterin des Kinderhauses Renkenberge**
- 8)

### Geschädigte Personen

- 1) Manuel Weiß  
Kinderhaus Renkenberge, Wahner Straße 1, 49762 Renkenberge
- 2) Silke Weiß  
Großhartmannsdorf 2, 8264 Hainersdorf, 8264 Hainersdorf
- 3) Ggf. Herr Leandro Weiß

### Heutige Ergänzungen

Wie am Vormittag des 30.07.2013 mit der, in der Adresse genannten Staatsanwaltschaft telefonisch besprochen, fanden am frühen Nachmittag, ab 13 Uhr die Verhandlungen zu den genannten AZ statt.

Neben etlichen weiteren etwaigen Straftaten, die dort ggf. offenkundig wurden, masste sich Herr Grabbe das richterliche und andere Ämter an.

- 1) Herr Grabbe regelte den Umgang des Kindes Manuel Weiß, der GES zu 1) in der Form, dass er verbot, dass Manuel zusammen mit seiner Mutter das Kinderheim Renkenberge verlassen dürfe.
- 2) Herr Grabbe, welcher bereits zuvor, mit einigen Schriftsätzen Anträge zu Gericht gestellt hatte, „änderte“ nunmehr – auf richterlichen Hinweis – seinen letzten Antrag, nämlich den, auf kompletten Entzugs der elterlichen Sorge für Frau Weiß in der Form ab, dass er beantragte, ihn von einem Hauptsacheverfahren in ein einstweiliges Anordnungsverfahren abzuändern.

Dieses erschien in Zusammenarbeit mit der Richterin Tolksdorf zu geschehen, welche nicht dazu bereit war, selber das richterliche Amt zu führen, indem sie im ersten Verfahren des Tages, dem Umgangsverfahren festlegte, dass das Kind wie gewünscht seine Mutter sehen dürfe.

Zu 1)

Das Gericht hatte im letzten Jahr den Landkreis Vechta zum Ergänzungspfleger bestimmt. Bereits im Telefonat vom 29.07.2013 zeigte sich Richterin Tolksdorf unwissend, dass dazu eine Person zu bestimmen sei. In dem Telefonat wie in den Verhandlungen konnte sie keine andere Antwort geben als „ich glaube, Herr Grabbe macht das. Ggf. liegt hier ein Bedürfnis der Beteiligten der Gegenpartei, wozu m.E. die Richterin zu zählen ist, ein Bedürfnis, die Zuständigkeiten zu verschleiern.“

Die Regelung des Umgangs stellt ein richterliches Amt dar, welches von Herrn Grabbe bereits in der Vergangenheit in hiesigen Fall mehrfach ausgeübt wurde. So sind Anweisungen an das von ihm beauftragte „Kinderhaus“ Renkenberge, betreffend den Umgang von Manuel mit seiner Mutter bekannt.

Die Richterin Tolksdorf scheint kein Problem damit zu haben und billigte am 31.07.2013 solche Eingriffe in die Rechte von Kind und Mutter

Zu 2)

Die Richterin Tolksdorf wurde „aufgefordert“ – in die Verantwortung genommen, festzustellen, ob Herr Grabbe von seinem Arbeitgeber rechtlich befähigt wurde, am 31.07.2013 im Namen und im Auftrag des Landkreises Vechta zu Gericht Anträge zu stellen. Dieses wurde von hiesiger Seite mit „Vorlage der dazu notwendigen Aktivlegitimation“ benannt.

Herr Grabbe und die übrigen Beteiligten der Gegenpartei incl. der Verfahrensbeiständin Brake reagierten erschrocken und verloren einen weiteren Teil ihrer vorherigen Selbstsicherheit.

In der Beobachtung Prozessbeteiligter geübt, blickte der Unterzeichner beim Stellen solcher Anträge und während des Diktats der Richterin in Richtung der Jugendamtsparterei.

Der Richterin schien diese autonom bestimmte Ausrichtung der Blickes nicht zu gefallen und ermahnte den Unterzeichner einem Schuljungen gleich, MEHRFACH zur Aufmerksamkeit.

Hier wird vermutet, dass diese „Reglementierungen“ der Richterin nicht in erster Linie dazu dienen sollte, hier eine tatsächliche Aufmerksamkeit des Unterzeichners sicherzustellen, um ggf. auch in den weiteren zwei Verhandlungen des Tages auf lautes Vorspielen des Protokolls mit anschließender Genehmigung durch die Beteiligten, zu verzichten, wie sie es nach dem Umgangsverfahren tat und damit m.E. die Rechtsvorschriften missachtete.

Vielmehr wird vermutet, dass die Richterin verhindern wollte, dass der Unterzeichner die Mimik und Gestik der erschrocken und hilflos dreinblickenden vier Personen der Gegenseite (3 JA-MA plus Frau Brake), welche auch ihr nicht verborgen blieb, wahrnehmen konnte.

Die Richterin selber „protokollierte“ zwar den gestellten Antrag auf Vorlage der Aktivlegitimation und die nunmehrige Zurückweisung des Antrags des Herrn Grabbe wegen Unzulässigkeit, veranlasste jedoch keine weiteren Verfahrensschritte wie z.B. die Befragung des Herrn Grabbe nach der erforderlichen Handlungsvollmacht.

In diesem Zusammenhang fällt ein, dass die Richterin zuvor mit Hilfe der Verfahrensbeiständin Brake versucht hatte, die dort vorliegende Vollmacht der Mutter über die Bestimmung und Benennung ihrer Beistände, als fehlerhaft darzustellen, um zu versuchen, den Unterzeichner wie die anderen Beistände nicht im Verfahren zuzulassen.

Dieses wird als Versuch der Rechtsbeugung erachtet. In anderen Bereichen wurde m.E. das Recht von der Richterin gebeugt.

Statt eine Umgangsregelung wie gewünscht, zu definieren und dem Kind und der Mutter in der dazu vorgesehenen Zeit ihrer Anwesenheit in Deutschland ermöglichen zu können, den

ihnen zustehenden Umgang auszuüben, teilte die Richterin am Ende der Verhandlungen auf erneute Bitten der Mutter, welche ob der Ohnmacht nunmehr ihre Tränen nicht mehr zurückhalten konnte, ihrem Kind und ihr zu helfen, lapidar mit: „Fahren Sie mal nach Renkenberge und besuchen ihr Kind. Manuel will sie sehen und wird sich freuen.“

Beim Versuch dessen, musste festgestellt werden, dass Manuel nicht anwesend war. Es wurde diskutiert, ob Herr Grabbe bereits mit Herrn Brands telefoniert habe.

Der Heimleiter und ggf. Firmenbesitzer (die Gesellschaftsform des Kinderheimes ist unklar) Brands, wurde zu Hilfe gerufen. Mit grimmigem Blick trat dieser auf mich zu und verwies mich zur Verängstigung der anwesenden Kinder des Hauses.

Ein 16 jähriger Junge verließ sodann ebenfalls das Haus und gesellte sich zu den weiteren Zeugen vor dem Haus.

Dort teilte er (Nachnahme ggf. Wilke ehemaliger Wohnort Dortmund), der Zeuge Zangari ist im Besitz von Notizen zum Namen und regelmäßig eingenommener Medikamente zur Ruhigstellung des Kindes, ggf. Psychopharmaka, Neuroleptika) mit, dass Manuel und die anderen Kinder häufig des Nachts weinen.

Wir versuchten, dem Jugendlichen, der sich nicht immer klar artikulieren konnte, was ggf. eine Nebenwirkung der Medikamente sein könnte, Mut zu machen. Bei der Information, dass wir die Polizei verständigt hatten, um Manuel Weiß erneut zu helfen, seine Mutter zu sehen, reagierte er erneut verängstigt.

Und zwar erklärte er, dass wenn er anderen mitteilen würde, dass es den Kindern im Haus Renkenberge nicht gut ginge, sie von Herrn Brands „wieder Ärger“ bekämen.

Er selber sei bereits seit vier Jahren in der Einrichtung.

Gemäß dessen und der Aussagen seines, bereits in der Einrichtung gesprochenen jüngeren Bruders, welcher ebenfalls Medikamente verabreicht bekommt und welcher in Begleitung eines Mädchens zu uns nach draußen kam, werden die Kinder von Herrn Brands bei solchen und anderen „Verstößen“ empfindlich sanktioniert.

Das hochgewachsene Mädchen unbekanntes Alters begann unter dem Vortrag bezüglich des üblicherweise erteilten „Zimmerarrestes“ zu weinen.

Als Herr Brands die Straße betrat und die Kinder dieses vernahmen, begaben sie sich unverzüglich aus dessen Blickfeld und gingen hinter der Hecke, die das Grundstück einfriedet, in Deckung.

Es kam die Idee auf, den Bereich des Hauses und den, von Fenstern aus, usw. einsehbaren Bereich zu verlassen. So gingen wir entlang der Wahner Str. als gerade bei Passieren der Haustüre die Mitarbeiterin Kuhn die Türe öffnete und die Kinder zu sich rief.

Die zuvor freundliche und mitteilende Frau kommandierte nunmehr die Kinder zu sich.

Der Versuch, ihr mitzuteilen, dass den Kindern auf dem Gehweg nichts passieren könne, da ich ja dabei sei, antwortete sie: „das wollen wir ja gerade verhindern!“

Dieses, sowie das gehorchende Verhalten der verängstigten Kinder beweist, dass es den Kindern in der als „seit 1981 eine anerkannte stationäre heilpädagogische Einrichtung für Kurz- und Langzeitunterbringung“ bezeichneten Einrichtung NICHT GUT GEHT. Die im Internet einsehbare „Vorläufige Kurzkonzeption“ trägt das Datum 15.12.2008. (Anlage 3).

Alle Kinder teilten mit, NACH HAUSE zu wollen.

Ggf. ergeht es den Müttern (Frau „Wilke“ (o.ä), die Mutter dreier, dort untergebrachter Kinder, soll dem Vernehmen nach, alleinerziehend sein) genauso wie der Frau Claudia Schmidt, Duisburg, welche von den Mitarbeitern des Stadtteiljugendamts Duisburg-Hamborn deren Aussage nach, unter Androhung des sofortigen Sorgerechtsentzugs dazu genötigt wurde, ihre Unterschrift in die Beantragung weiterer Hilfen zur Erziehung in Form der Unterbringung ihres 15 jährigen Sohnes in der „Heilpädagogischen Einrichtung“ Corsten GmbH, dessen Außenstelle in der Eifel bereits wegen der dort zumindest „damals“ herrschenden Gewaltzustände, geschlossen wurde.

Frau Schmidt sollte nunmehr einwilligen, dass ihr Sohn von der 5-Tage in die 7-Tage-Gruppe wechselte, wodurch Wochenendkontakte vollständig unterbunden worden wären.

Damit sollten die Bestrebungen der besorgten Mutter, ihr Kind in eine ihrer Meinung nach geeignetere Schule, in der geplanten Abstimmung mit dem Schulamt, anzumelden, unterbunden werden.

Dem „Internat“ Corsten GmbH würden dadurch rd. 8.000 €/Monat entzogen werden.

An dem dortigen „Tag der offenen Tür“ im Juli 2013 wurden Meinungen weiterer Eltern und Kinder gesammelt, welche die Berichte der Frau Schmidt stützen.

Ähnliche Fälle, in denen Kinder in „heilpädagogischen Einrichtungen“ gequält, sich selbst überlassen oder auch mit Medikamenten ruhig gestellt werden, sind im Internet bekannt.

Zu erinnern ist an die „Haasenburg“, einer privaten Firma, in welche von Jugendämtern bundesweit, Kinder „abgeschoben“ werden.

### **Im vorliegenden Fall ist m.E. UNVERZÜGLICHE HILFE einzuleiten.**

Es wird befürchtet, dass die drei, am 30.07.2013 gesprochenen Kinder, die von ihnen befürchteten Sanktionen bereits erleiden müssen.

Nachdem die Kinder von der Mitarbeiterin Kuhn gegen den Willen der Kinder in das Haus geholt wurden, verließ diese nur wenige Minuten später mit den Kindern, in einem Fahrzeug, die Einrichtung.

Es ist davon auszugehen, dass die Kinder entweder von der verständigten Polizei erzählten, oder aber, dass Familie Brands richtigerweise schlussfolgerte, dass der Umgang des Manuel Weiß wie am Tag zuvor, auch am 30.07.2013 mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden sollte.

Den Kindern wollte man wahrscheinlich die Möglichkeit nehmen, mit den verständigten Polizisten zu sprechen.

Die Kinder berichteten weiter, dass sie ja selber keine Polizei rufen könnten, da kaum ein Kind über ein Handy verfüge.

Sofern eines vorhanden sei, müsste es über Nacht abgegeben werden.

Hier wird der dringende Verdacht geäußert, dass sodann sicherlich auch der Inhalt der Mobiltelefone überprüft werden könnte, so wie es mit den Brief- und Paketsachen des Jugendlichen Manuel Weiß vermutlich erfolgte.

Es wird angeregt, zunächst keine anderen Institutionen zu involvieren, bevor nicht alle erforderlichen Beweise gesichert wurden.

Als sachdienlich erscheint hier Folgendes:

- 1) Auf- Durchsuchen der Einrichtung Renkenberge, Wahner Straße 1, 49762 Renkenberge und Sicherstellung aller dortigen Akten, Vorstellen der dort verbliebenen Kinder mit Psychologen (Thema PAS, Manipulation der Kinder und entsprechend ggf. mögliche genötigte Falschaussagen).
- 2) Gespräche / Vernehmungen der Eltern als Zeugen, ob es ihrem freien Willen entspricht, dass ihre Kinder von ihnen getrennt leben müssen und ob sie über die medikamentöse Behandlung informiert, über die Folgen aufgeklärt und damit einverstanden sind.
- 3) Beschlagnahmung ALLER Akten der beteiligten Kinder in den verschiedenen Jugendämtern. Hierzu sollten auch die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe und Akten über die, mit der oder auch anderen „Hilffirmen“ geschlossenen Rahmenverträge zählen.

Die betroffenen Kinder sind in geeigneter Weise zu schützen!

Hier wird angeboten, bei Erforderlichkeit, z.B. bei Verhinderung der Eltern, drei bis fünf Kinder aufzunehmen.

Es ist ein Kinderzimmer mit drei Betten verfügbar.

Im Wohnzimmer könnten zwei Notschlafplätze eingerichtet werden.

Das erste Modul des Qualifizierungskurs Tagespflege über 30 Stunden wurde absolviert, so dass die rechtliche Grundlage zur Betreuung von bis zu fünf Kindern, gegeben ist.

Hier wird versichert, dass über sämtliche notwendigen erzieherischen Kompetenzen verfügt wird (eigene 4 Kinder, von denen der 18 jährige Sohn bei mir wohnt).

Die aktuelle berufliche Situation lässt zu, dass eine Vollzeitbetreuung stattfinden kann.

### **Schadensersatzantrag**

Namens und im Auftrag der Frau Weiß, welche ihrerseits für ihren Sohn spricht und dessen Rechte vertritt, wird beantragt / gefordert:

- 1) Jeder ggf. sich als Straftat erweisende Umgangsboykott wird mit 5.000 € je Fall entschädigt.
- 2) Jeder Umgangsboykott oder abgebrochene Umgang wird von der jeweils verantwortlichen Person mit 1.000 € entschädigt.
- 3) Bei gemeinschaftlich verübten Straftaten oder gemeinschaftlich veranlassten Umgangsboykotten leistet jeder der Verantwortlichen die geforderte Schadensersatzzahlungen.

Die Schadensersatzzahlungen sind an jede der betroffenen Personen, des GES zu 1) und 2) zu leisten.

### **Schmerzensgeld**

Beide Geschädigten beantragen Schmerzensgeld in Höhe von jeweils pauschal 250.000 €. Alternativ eine Sofortzahlung in Höhe von je 30.000 € plus lebenslange Zahlungen in Höhe von jeweils monatlich 3.000 €.

Die Leistungsfähigkeit beim Firmeninhaber Brands wird bei monatlichen Einnahmen von, wie eben mit Herrn Funk-Ingiss vom Landesjugendamt Oldenburg besprochen, 6.000 bis 8.000 € je Kind (= 60 – 80 Tsd. € gesehen).

### **Aktueller Stand**

Frau Weiß hat in Begleitung ihres Lebensgefährten und Frau Vorel einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Herstellung der Umgangskontakte mit sofortigem Vollzug bei der Gerichtsantragsstelle gestellt.

Die Mitarbeiterin des Gerichts, Frau Saga, teilte mit, dass die Richterin Tolksdorf den Eilantrag heute NICHT bescheiden würde.

Hier liegen ggf. weitere Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vor.

Es scheint nicht die zeitliche Befähigung sondern der persönliche Wille der Richterin zu sein, die sie an der sofortigen Entscheidung zum Wohle des Kindes hindert.

Dieses wird als KINDESWOHLGEFÄHRDUNG VON AMTS WEGEN erachtet.

Frau Weiß berichtet weiter, dass der Heimleiter und Firmenchef Brands nunmehr die Hausordnung in der Form abgeändert hat, dass Umgangskontakte heute nur bis 11 Uhr zu gestatten sein.

In der schriftlichen Einlassung vom 29.07.2013 legte er noch eine Umgangszeit bis 18 Uhr fest.

- Beweis: Mitteilung des Herrn Brands vom 29.07.2013 (Anlage 4)

Dies wird als Beweis für die Beraubung der Freiheit des Kindes Manuel Weiß sowie das erhebliche Beschneiden weiterer, Bürger- und Menschenrechte.

Hier liegt der Vergleich zur Sklavenhaltung nicht mehr fern.

### **M.E. liegt hier ORGANISierter MENSCHENHANDEL VOR**

Die Tatsache, dass in der Einrichtung angeblich „heilpädagogische Leistungen“ an den „inhaftierten“ Kindern erfolgen sollen, kombiniert mit den Aussagen der drei Kinder, dass der im Bau befindliche Anbau für „die“ sein sollen, „die da irgendwelche Arztsachen machen“ (oder ähnlich), legt den dringenden Tatverdacht nahe, dass NICHT die in der Einrichtung untergebrachten Kinder „therapiert“ oder individuell gefördert werden könnten, sondern vielmehr ggf. externe Klientel, welche gesondert über die entsprechenden Krankenkassen oder ggf. privat bezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund macht auch die Verordnung eines ortsnahen Arztes OHNE Einbezug und vor allem OHNE Einverständnis der Sorgeberechtigten Mutter Sinn.

Denn mit Fertigstellung der neuen „Behandlungspraxis“ kann die Dipl. Rehabilitationspsychologin u. psychologische Psychotherapeutin in Ausbildung Claudia Brands nach Abschluss ihrer Ausbildung ggf. solche Dienstleistungen mit den jeweiligen Kostenträgern abrechnen.

Ob diese dann immer geleistet oder ggf. die Stunden doppelt oder dreifach abgerechnet werden könnten, ist zu vermuten und gilt es zu überprüfen.

Von einer Therapiebedürftigkeit ihres Sohnes, ist Frau Weiß bis heute nichts bekannt.

Sie selbst sieht in mütterlicher Einschätzung KEINE Notwendigkeit therapeutischer Behandlungen, wie sie von einem Kooperationsarzt bereits verordnet wurde.

Diesbezügliche Informationen – „Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes“ gem. § 1686 BGB sowie § 18 SGB VIII wurden ihr bisher in vehementer Form verweigert.

Weiter wird nun das erhebliche Interesse der Beteiligten, d.h. „wirkenden“ Personen Grabbe, Brake, Tolksdorf, Brands und Weiteren (z.B. Ärzte), welche vermutlich auch alle an den finanziellen Einnahmen in nicht unerheblicher Höhe beteiligt sein könnten (6 – 8 TSD € Unterbringungskosten plus therapeutische Angebote, die ggf. mit externen Kostenträgern abgerechnet werden) an der Gesundheitsvorsorge der Mutter, nachvollziehbar.

Da das Kind über den, ggf. zu diesem Zwecke „re-aktivierten“ Vater des Kindes, welcher sich den hier vorliegenden (nicht geprüften) Informationen zufolge, jahrelang nicht um sein Kind gekümmert hat, durch das Jugendamt krankenversichert wurde, fehlt Frau Weiß bereits die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen der Krankenkasse.

Durch Entzug der Gesundheitsvorsorge bzw. des kompletten Sorgerechts, würden ihr fortan jedwede Einflussnahme-Möglichkeiten zum Wohle Ihres Kindes fehlen.

Ihr Kind wäre dem „System“ wie es der dunkel gekleidete Polizist der Wache Haaren, welcher half, den Umgang des Kindes mit der Mutter für die Zeit dessen Präsenz zu ermöglichen, benannt, hoffnungslos verloren und der Willkür der m.E. profitorientierten Beteiligten schutzlos ausgeliefert.

\_\_\_\_\_ (eigenhändige Unterschrift)  
Frank Engelen

Anlagen:

- 1) Ladung zum AZ NZS 113/13 EASO vom 30.05.2013
- 2) Anhörungsvermerk zum AZ 3 F 153/12/SO (anderes AZ als in der Ladung benannt!). OHNE Beschluss wurden weitere Personen zum „Verhör“ des Jugendlichen hinzugezogen, ggf. um psychischen Druck aufzubauen.
- 3) Vorläufige Konzeption des „Kinderhauses“ Renkenberge mit Stand 15.12.2008, entnommen der Homepage der Firma. Ob dieses Einflüsse auf die Betriebserlaubnis haben könnte, sollte ggf. ermittelt werden.
- 4) Mitteilung des Herrn Brands vom 29.07.2013